

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008

Typ

BVG

§/Artikel/Anlage

Art. 27

Inkrafttretensdatum

28.10.2008

Abkürzung

B-VG

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Text

Artikel 27. (1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert fünf Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Nationalratswahlen

Die Novelle BGBI. I Nr. 27/2007 wurde berücksichtigt.

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10000138

Dokumentnummer

NOR40087977